



STATUTEN FUSSBALLCLUB RHÄZÜNS

Inhalt

STATUTEN FUSSBALLCLUB RHÄZÜNS.....	1
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art.1 Verein	3
Art.2 Sitz	3
Art.3 Zweck	3
Art.4 Vereinsjahr	3
Art.5 Vereinsfarben	3
Art.6 Zugehörigkeit	3
Art.7 Vereinsreglement	4
II. MITGLIEDSCHAFT	4
Art.8 Mitglieder.....	4
Art.9 Aktivmitglieder	4
Art.10 Juniorenmitglieder	4
Art. 11 Ehrenmitglieder	4
Art. 13 Funktionärsmitglieder	4
Art. 14Gönnermitglieder	5
Art. 15 Rechte der Mitglieder	5
Art. 16 Pflichten der Mitglieder.....	5
III. MUTATIONEN, AUSSCHLUSS, REKURS.....	5
Art. 17 Eintritt Aktivmitglieder	5
Art. 18 Eintritt Junioren	5
Art. 19 Austritt Aktivmitglieder	5
Art. 20 Austritt Junioren	6
Art. 21 Austritt übrige Mitglieder	6
Art. 22 Austrittsgebühr	6
Art. 23 Übertritt	6
Art. 24 Ausschluss	6
Art. 25 Rekurs.....	6



IV.	FINANZEN.....	6
	Art. 26 Einnahmen	6
	Art. 27 Mitgliederbeitrag	6
	Art. 28 Strafmassnahmen.....	7
	Art. 29 Finanzkompetenz Vorstand.....	7
	Art. 30 Haftung	7
V.	ORGANE	7
	Art. 31 Vereinsorgane.....	7
	a) Die Generalversammlung.....	8
	b) Der Vorstand	9
	c) Die Rechnungsrevisoren	11
VI.	DIE KOMMISSIONEN.....	11
	Art. 42 Spielkommission	11
	Art. 43 Mitglieder Spielkommission	11
	Art. 44 Pflichten Spielkommission	11
VII.	STATUTENAENDERUNGEN	12
	Art. 45 Änderung Statuten	12
VIII.	AUFLÖSUNG DES VEREINS	12
	Art. 46 Auflösung Verein	12
	Art. 47 Verwendung Vereinsvermögen	12
IX.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art.1 Verein

Der Fussballclub Rhäzüns wurde im Jahre 1959 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Fussballclub Rhäzüns ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

Art.2 Sitz

Der rechtliche Sitz des Fussballclubs Rhäzüns befindet sich in Rhäzüns.

Art.3 Zweck

Der Fussballclub Rhäzüns bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Der Fussballclub Rhäzüns widmet der Juniorenförderung seine besondere Aufmerksamkeit.

Art.4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai eines jeden Jahres.

Art.5 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind blau / rot / weiss.

Art.6 Zugehörigkeit

Der FC Rhäzüns ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Ostschweizer Fussballverbands (OFV).

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des OFV sind für den FC Rhäzüns sowie seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Als Mitglied des SFV unterstehen der FC Rhäzüns und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.



Art.7 Vereinsreglement

Das Vereinsreglement konkretisiert die Statuten, regelt die Abläufe im Vereinsalltag und schafft Klarheit für Mitglieder und Vorstand.

Der Vorstand erlässt und aktualisiert das Vereinsreglement. Die Generalversammlung wird über wesentliche Änderungen informiert.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art.8 Mitglieder

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Juniorenmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- f) Funktionärsmitglieder
- g) Gönnermitglieder

Art.9 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder werden durch Generalversammlungsbeschluss in den FC Rhäzüns aufgenommen.

Nach dem Erreichen des 18. Lebensjahres kann eine Person als Aktivmitglied aufgenommen werden.

Art.10 Juniorenmitglieder

Das Juniorenalter beginnt mit dem fünften Lebensjahr und dauert bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ab dem 16. Lebensjahr ist eine Teilnahme bei den Aktiven möglich.

Stimmberechtigt sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für unter 16-Jährige übernimmt ein Elternteil oder gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht und vertritt sie in der Generalversammlung.

Juniorenmitglieder werden durch den Vorstand in den FC Rhäzüns aufgenommen.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in ausserordentlicher Weise um den FC Rhäzüns verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Art. 13 Funktionärsmitglieder

Funktionärsmitglieder sind Personen, die sich zum Wohle des Vereins einsetzen wollen. Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.



Trainer und Hilfstrainer werden durch ihre Tätigkeit automatisch zu Funktionärsmitglieder.

Art. 14 Gönnermitglieder

Gönnermitglied ist, wer den Verein bei Gelegenheit in anderer Weise finanziell oder tatkräftig unterstützt.

Art. 15 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder im Sinne von Art. 7 haben in der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht.

Ausgenommen sind die Gönnermitglieder, die aber teilnahmeberechtigt sind.

Stimm- und wahlberechtigt sind jene Mitglieder, die das 16. Altersjahr vollendet haben.

In ein Amt gewählt werden können nur Personen, die im Zeitpunkt der Wahl das 16. Altersjahr vollendet haben.

An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben

Art. 16 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des FC Rhäzüns haben die Pflicht, sich gegenüber dem FC Rhäzüns treu und loyal zu verhalten sowie die reglementarischen Bestimmungen und Statuten zu befolgen.

III. MUTATIONEN, AUSSCHLUSS, REKURS

Art. 17 Eintritt Aktivmitglieder

Aufnahmegesuche von Aktivmitgliedern sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

Art. 18 Eintritt Junioren

Für Juniorenmitglieder kann beim Trainer oder beim Vorstand mündlich ein Aufnahmegesuch gestellt werden. Aufnahmegesuche von Junioren bedürfen der Zustimmung ihrer Eltern bzw. ihres gesetzlichen Vertreters.

Art. 19 Austritt Aktivmitglieder

Austritte von Aktivmitgliedern können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres erfolgen. Der Austritt ist bis einen Monat vor dem Saisonende dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.



Art. 20 Austritt Junioren

Die Mitgliedschaft von Junioren erlischt automatisch mit dem Abgang des jeweiligen Juniors.

Art. 21 Austritt übrige Mitglieder

Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 22 Austrittsgebühr

Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden. Die finanziellen Verpflichtungen müssen jedoch für das ganze laufende Vereinsjahr erfüllt werden.

Art. 23 Übertritt

Übertritte zu einem anderen, dem SFV angeschlossenen Verein sind gestattet. In diesem Zusammenhang gelten die jeweils in Kraft stehenden Bestimmungen des SFV. Die finanziellen Verpflichtungen des Übertretenden müssen für das ganze Jahr erfüllt sein. Der vorschüssig geleistete Mitgliederbeitrag verfällt der Vereinskasse.

Art. 24 Ausschluss

Der Vorstand ist berechtigt, wiederholt fehlbare, säumige, unkameradschaftliche, aufrührerische und unsportliche Mitglieder aus dem Verein auszuschliessen.

Art. 25 Rekurs

Gegen Entscheide des Vorstandes irgendwelcher Art kann an die Generalversammlung rekuriert werden. Der Rekurs muss schriftlich 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Präsidenten eingereicht werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig

IV. FINANZEN

Art. 26 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitglieder- und freiwilligen Beiträgen
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Einnahmequellen zu erschliessen.

Art. 27 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder des FC Rhäzüns haben jährlich einen festen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

Die Junioren haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser Beitrag wird vom Vorstand festgelegt.



Ehren- und Funktionärsmitglieder des FC Rhäzüns sind beitragsfrei. Mitglieder in ausserordentlichen Funktionen können durch Beschluss des Vereinsvorstandes ebenfalls von Beiträgen entbunden werden.

Art. 28 Strafmassnahmen

Mitglieder, die ihren Beitrag trotz Mahnung nicht termingerecht entrichten, können vom Vorstand für die Dauer des ausstehenden Beitrages vom Spielbetrieb suspendiert werden.

Ist ein Mitglied mit der Entrichtung des Beitrages trotz Mahnung mehr als ein Jahr in Verzug, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 29 Finanzkompetenz Vorstand

Dem Vorstand werden im Rahmen des an der Generalversammlung genehmigten Voranschlages sämtliche Finanzkompetenzen erteilt.

Der Vorstand ist kompetent für nicht budgetierte jährliche Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.00. Grössere Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

Art. 30 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. ORGANE

Art. 31 Vereinsorgane

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Der Vorstand kann aus den Mitgliedern des FC Rhäzüns weitere ihm direkt unterstellte Organe bzw. Kommissionen bilden.



a) Die Generalversammlung

Art. 32 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens fünf Monate nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand unter Beachtung einer Anzeigefrist von 14 Tagen einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Traktanden zu behandeln:

1. Begrüssung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Eröffnung durch den Präsidenten / die Präsidentin
 - Anwesenheitskontrolle
2. Genehmigung der Traktandenliste
 - Ergänzungen oder Änderungen durch die Versammlung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Rückblick und allfällige Korrekturen
4. Jahresbericht des Vorstands
 - Rückblick auf das Vereinsjahr
 - Highlights, Herausforderungen, besondere Ereignisse
5. Jahresrechnung und Revisorenbericht
 - Präsentation der Zahlen
 - Bericht der Revisionsstelle
 - Genehmigung der Jahresrechnung
6. Budget und Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr
 - Vorstellung des Budgets
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
7. Wahlen
 - Bestätigung oder Neuwahl von Vorstand, Revisionsstelle etc.
8. Anträge von Mitgliedern
 - Eingereichte Anträge (Frist gemäss Statuten beachten)
9. Informationen und Ausblick
 - Vorschau auf kommende Veranstaltungen, Projekte, Ziele
 - Leitbild, Reglemente, Vereinsentwicklung
10. Verschiedenes
 - Offene Wortmeldungen
 - Dank und Verabschiedung

Der Vorstand kann die Traktandenliste erweitern oder in ihrer Reihenfolge abändern.



Art. 33 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 34 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 35 Abstimmung

Wahl- und Sachgeschäfte werden in der Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

b) Der Vorstand

Art. 36 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Sportchef *

Art. 37 Vorstand

Die Wahl gilt für eine Amtsperiode von zwei Jahren. Sie können wiedergewählt werden.

Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein

Art. 38 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand, insbesondere dem Vereinspräsidenten, obliegt die Führung des Vereins.



Art. 39 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

* sofern dies der Spielbetrieb erfordert

Art. 40 Pflichten Vorstand

Pflichten des FC Rhäzüns-Vorstandes:

Der *Präsident* führt den Verein, vertritt ihn nach aussen und leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen.

Der *Vizepräsident* unterstützt den Präsidenten. Bei Abwesenheit des Präsidenten oder spezieller Erfordernisse übernimmt er dessen sämtliche Rechte und Pflichten.

Der *Aktuar* verfasst ein Protokoll über Vorstandssitzungen, Versammlungen und Generalversammlungen. Er kann für weitere administrative Arbeiten im Vorstand beigezogen werden.

Der *Kassier* besorgt die Rechnungsführung des FC Rhäzüns. Er ist verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben des FC Rhäzüns Buch zu führen. Er ist auch verpflichtet, dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren jederzeit die Bücher vorzulegen und sich über die Vereinsvermögenswerte auszuweisen.

Der *Sportchef* ist der Vorsitzende der Spielkommission. Er gibt an Vorstandssitzungen einen kurzen Bericht ab.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.



Die Mitglieder des Vorstandes [ev. weitere Gremien] dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert [oder Festlegung eines absoluten Betrages] haben.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 41 Pflichten Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren bestehen aus zwei Mitgliedern des Vereins. Sie können jederzeit eine Revision der Clubkasse verlangen.

Der jährlichen Generalversammlung ist ein schriftlicher Revisorenbericht vorzulegen und es ist Antrag über die Genehmigung oder Änderung der Rechnung zu stellen.

VI. DIE KOMMISSIONEN

Art. 42 Spielkommission

Der Verein verfügt über eine Spielkommission.

Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.

Art. 43 Mitglieder Spielkommission

Die Spielkommission besteht aus:

- Spiel-Obmann als Vorsitzenden
- Mannschafts-Obmänner
- Trainer oder Betreuer

Art. 44 Pflichten Spielkommission

Die Spielkommission überwacht und organisiert den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb des FC Rhäzüns



VII. STATUTENAENDERUNGEN

Art. 45 Änderung Statuten

Über Statutenänderungen beschliesst die ordentliche Generalversammlung. Diesbezügliche Anträge der Mitglieder sind 30 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die beabsichtigten Änderungen sind den FC Rhäzüns-Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung bekanntzugeben.

Statutenänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlossene Statutenänderungen müssen vor Inkrafttreten durch den SFV genehmigt werden.

VIII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 46 Auflösung Verein

Eine Auflösung des FC Rhäzüns kann nur beschlossen werden, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder schriftlich an eine ordentliche oder diesbezüglich ausserordentliche Generalversammlung eingeladen werden.

Eine Auflösung ist nicht möglich, wenn mindestens 15 anwesende stimmberechtigte Mitglieder dagegen sind.

Art. 47 Verwendung Vereinsvermögen

Bei Auflösung des FC Rhäzüns geht ein allfälliges Vereinsvermögen an einen Nachfolgeverein mit Zweck zur Fussballschulförderung der Kinder aus der Gemeinde Rhäzüns.

Wird es zu dieser Zeit keinen Verein geben, der die Fussballschulförderung der Kinder aus der Gemeinde Rhäzüns weiterführt, wird das Vereinsvermögen zur Verwahrung an die Gemeinde Rhäzüns übergeben.

Falls innert 5 Jahren ein neuer Fussballclub mit gleichem Zweck gegründet wird, beziehungsweise ein anderer Verein die Fussballschulförderung übernimmt, wird ihm das Vereinsvermögen des FC Rhäzüns zur Verfügung gestellt.

Sollte ein anderer Verein innert dieser fünfjährigen Frist die Fussballschulförderung übernehmen, muss dieser der Gemeinde über die Verwendung des Vereinsvermögens des FC Rhäzüns Rechenschaft ablegen. Bei Einstellung der Fussballschulförderung vor Ablauf der fünfjährigen Frist geht der Rest des Vereinsvermögens des FC Rhäzüns zurück an die Gemeinde Rhäzüns zur weiteren Verwahrung.

Nach Ablauf der fünfjährigen Frist ohne Gründung eines neuen Fussballclubs beziehungsweise übernimmt kein anderer Verein die Fussballschule der Kinder aus der



Gemeinde Rhäzüns, so geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde Rhäzüns zugunsten jugendsportfördernder Zwecke in der Gemeinde Rhäzüns.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 02. Dezember 2025 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 24. Dezember 2006 und treten nach Genehmigung durch den SFV sofort in Kraft.

Rhäzüns, 02. Dezember 2025

Der Präsident:

Fadri Demarmels

Der Vizepräsident:

Sandro Chiacchiarì